



↓ Dieses Icon kennzeichnet, dass zu dieser Aufgabe hilfreiche Formulare beziehungsweise Checklisten zum Download zur Verfügung stehen unter bih.de/sbv-wahl.

Wahlkalender für das förmliche Wahlverfahren

Ereignis/Aufgabe	Frist
1 Ende der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung feststellen: Die Amtszeit endet (spätestens) am: § 177 Abs. 5 und 7 SGB IX	
2 Bestellung des Wahlvorstands (drei volljährige, in dem Betrieb oder in der Dienststelle Beschäftigte – einer davon als Vorsitzender) und möglichst auch Bestellung von Ersatzmitgliedern durch die bisherige Schwerbehindertenvertretung § 1 SchwbVWO War bislang eine Schwerbehindertenvertretung nicht vorhanden oder wird sie nicht rechtzeitig tätig, wird der Wahlvorstand in einer Versammlung der schwerbehinderten Beschäftigten (Wahlberechtigten) gewählt, die vom Betriebs-/Personalrat oder von drei Wahlberechtigten oder vom Integrationsamt einberufen wird. § 177 Abs. 6 S. 4 SGB IX § 1 Abs. 2 SchwbVWO	Spätestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung (bei regelmäßigen Wahlen spätestens am 5. Oktober) ↓ Für die Einladung besteht keine Frist, aber sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass eine Teilnahme der Wahlberechtigten möglich ist. ↓
3 Wahlvorbereitung durch den Wahlvorstand (siehe auch Ziffer 7) § 2 Abs. 2 SchwbVWO	
3.1 Festlegung der zu wählenden Anzahl der stellvertretenden Mitglieder der Schwerbehindertenvertretung (nach Erörterung mit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung, dem Betriebs-/Personalrat und dem Arbeitgeber) § 2 Abs. 4 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ↓
3.2 Eventuell Beschluss über die schriftliche Stimmabgabe § 11 Abs. 2 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ↓
3.3 Bestimmung von Ort, Tag und Zeit der Stimmabgabe Wahltag: § 2 Abs. 3 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ↓
3.4 Erlass und Aushang des Wahlausschreibens (16 Punkte inhaltlich durch SchwbVWO vorgeschrieben) als Abschrift oder Abdruck vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen (ist in gut lesbarem Zustand zu erhalten) § 5 Abs. 1 und 2 SchwbVWO	Spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag ↓
3.5 Information der ausländischen Wahlberechtigten, zum Beispiel in ihrer Muttersprache über Wahlverfahren, Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten, Wahlvorschläge und Stimmabgabe § 2 Abs. 5 SchwbVWO	Rechtzeitig
4 Liste der Wahlberechtigten	
4.1 Aufstellung der Liste der Wahlberechtigten mit Familienname, Vorname in alphabetischer Reihenfolge (erforderlichenfalls bei Namensgleichheit Geburtsdatum) sowie Betrieb/Dienststelle mit Unterstützung des Arbeitgebers § 3 SchwbVWO i. V. m. § 2 Abs. 6 SchwbVWO	Unverzüglich nach Bestellung/Wahl des Wahlvorstands



↓ Dieses Icon kennzeichnet, dass zu dieser Aufgabe hilfreiche Formulare beziehungsweise Checklisten zum Download zur Verfügung stehen unter bih.de/sbv-wahl.

Ereignis/Aufgabe	Frist
4.2 Auslegung der Liste der Wahlberechtigten (oder einer Abschrift) und der SchwbVWO bis zum Abschluss der Stimmabgabe an geeigneter Stelle zur Einsicht § 3 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 4 SchwbVWO	Unverzüglich , spätestens mit Erlass des Wahlausschreibens (siehe Ziffer 3.4)
4.3 Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten § 4 Abs. 1 SchwbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens
4.4 Entscheidung des Wahlvorstands über Einsprüche gegen die Liste der Wahlberechtigten; Mitteilung der Entscheidung an den Beschäftigten, der den Einspruch eingelegt hat, gegebenenfalls Berichtigung der Liste der Wahlberechtigten § 4 Abs. 2 SchwbVWO	Unverzüglich , schriftliche Entscheidung muss spätestens am Tage vor Beginn der Stimmabgabe zugehen ↓
4.5 Überprüfung der Liste der Wahlberechtigten auf Vollständigkeit § 4 Abs. 3 S. 1 SchwbVWO	Nach Ablauf der Einspruchsfrist (siehe Ziffer 4.3)
4.6 Berichtigung/Ergänzung der Liste der Wahlberechtigten § 4 Abs. 3 S. 2 SchwbVWO	Bis zum Tag vor Beginn der Stimmabgabe
5 Wahlvorschläge	
5.1 Schriftliche Einreichung von Wahlvorschlägen durch die Wahlberechtigten § 6 Abs. 1 SchwbVWO	Bis zu zwei Wochen seit Erlass des Wahlausschreibens ↓
5.2 Schriftliche Eingangsbestätigung mit Datum und Uhrzeit gegenüber Überbringer oder Vertreter des Wahlvorschlags (ausdrücklich benannt oder Unterzeichner an erster Stelle)	Unverzüglich ↓
5.3 Prüfung der Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand	Spätestens nach Erreichen der Einreichfrist
5.4 Aufforderung an Mehrfachbewerber (auf mehreren Wahlvorschlägen für dieselbe Funktion) zur Erklärung, welche Kandidatur aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen § 6 Abs. 3 S. 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachbewerbung
5.5 Aufforderung an Wahlberechtigte, die für dieselbe Funktion mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet haben, zur Erklärung, welche Unterschrift aufrechterhalten werden soll; Aufforderung zur Erklärung innerhalb von drei Arbeitstagen § 6 Abs. 4 S. 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung der Mehrfachunterzeichnung
5.6 Beanstandung von Wahlvorschlägen mit heilbaren Mängeln (etwa Wahlvorschlag ohne schriftliche Zustimmung der Bewerber) dem jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlags gegenüber und Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb von drei Arbeitstagen	Unverzüglich nach Feststellung der Mängel
5.7 Mitteilung der Ungültigkeit von Wahlvorschlägen an den jeweiligen Vertreter des Wahlvorschlags	Unverzüglich nach Feststellung der Ungültigkeit



↓ Dieses Icon kennzeichnet, dass zu dieser Aufgabe hilfreiche Formulare beziehungsweise Checklisten zum Download zur Verfügung stehen unter bih.de/sbv-wahl.

Ereignis/Aufgabe	Frist
6 Wenn kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson und/oder nicht genug gültige Wahlvorschläge für stellvertretende Mitglieder eingereicht worden sind	
6.1 Bekanntmachung einer Nachfrist von einer Woche für die Einreichung von Wahlvorschlägen § 7 Abs. 1 und 3 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist (siehe Ziffer 5.1) ↓
6.2 Einreichung von Wahlvorschlägen § 7 Abs. 1 und 3 SchwbVWO	Bis zu einer Woche nach Bekanntgabe der Nachfrist ↓
6.3 Eingangsbestätigung, Prüfung der innerhalb der Nachfrist eingereichten Wahlvorschläge durch den Wahlvorstand (siehe Ziffern 5.2 bis 5.7) siehe Ziffern 5.2 bis 5.7	Unverzüglich nach Eingang der Vorschläge ↓
Wenn bis zum Ende der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag für die Vertrauensperson vorliegt: Bekanntmachung, dass die Wahl nicht stattfindet § 7 Abs. 2 SchwbVWO	Unverzüglich nach Ablauf der Nachfrist
7 Weitere Wahlvorbereitungen durch den Wahlvorstand:	
7.1 Bekanntmachung der Bewerber getrennt für das Amt der Vertrauensperson und des/der stellvertretenden Mitglieds/Mitglieder, jeweils in alphabetischer Reihenfolge (Bekanntmachungsform siehe Ziffer 3.4) § 8 SchwbVWO	Spätestens eine Woche vor Beginn der Stimmabgabe ↓
7.2 Bereitstellung gleicher Stimmzettel, Schreibstifte und Wahlumschläge § 9 Abs. 2 und 3 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe ↓
7.3 - Wenn der Wahlberechtigte an der persönlichen Stimmabgabe verhindert ist (zum Beispiel Urlaub, Krankheit), Aushändigung/ Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe (Wahlausschreiben, Stimmzettel und Wahlumschlag, persönliche Erklärung des Wählers und Freiumschlag, Merkblatt über Art und Weise der schriftlichen Stimmabgabe) oder - wenn der Wahlvorstand schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat: Versendung der Wahlunterlagen für die schriftliche Stimmabgabe § 7 Abs. 2 SchwbVWO	Die Übermittlung der Briefwahlunterlagen muss so rechtzeitig erfolgen, dass der durch die Post zurückgesandte oder auf andere Weise zurückgegebene Freiumschlag mit dem Wahlumschlag und dem ausgefüllten Stimmzettel den Wahlvorstand noch rechtzeitig vor Abschluss der Stimmabgabe erreichen kann



↓ Dieses Icon kennzeichnet, dass zu dieser Aufgabe hilfreiche Formulare beziehungsweise Checklisten zum Download zur Verfügung stehen unter bih.de/sbv-wahl.

Ereignis/Aufgabe	Frist
7.4 Bestellung von Wahlhelfern § 2 Abs. 1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe 
7.5 Beschaffung einer oder mehrerer Wahlurnen, Ausschilderung und Einrichtung des Wahllokals (zum Beispiel Wahlkabinen) § 10 Abs. 1 SchwbVWO	Rechtzeitig vor Beginn der Stimmabgabe
8 Tag der Wahl Während der Wahl müssen immer mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein; sind Wahlhelfer bestellt (siehe Ziffer 7.4), genügt die Anwesenheit eines Mitglieds des Wahlvorstands und eines Wahlhelfers § 10 Abs. 2 SchwbVWO	Bei regelmäßigen Wahlen zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November, möglichst eine Woche vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen Schwerbehindertenvertretung
8.1 Persönliche Stimmabgabe im Wahlraum (wenn der Wahlvorstand nicht generelle schriftliche Stimmabgabe beschlossen hat) • Unbeobachtetes Ankreuzen auf dem Stimmzettel (geheime Wahl), Einlegen in Wahlumschlag durch den Wähler • Abgabe des Wahlumschlags an ein Mitglied des Wahlvorstands • Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten • Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne § 10 SchwbVWO	
8.2 Schriftliche Stimmabgabe • Öffnung der rechtzeitig eingegangenen Freiumschläge in öffentlicher Sitzung des vollständigen Wahlvorstands • Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe • Vermerk der Stimmabgabe in der Liste der Wahlberechtigten • Einwurf des Wahlumschlags in die Wahlurne § 12 SchwbVWO	Unmittelbar vor Abschluss der Wahl
8.3 Öffentliche Auszählung der Stimmen durch den vollständigen Wahlvorstand § 13 Abs. 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl 
8.4 Feststellung des Wahlergebnisses: Der gesamte Wahlvorstand hat über das Ergebnis eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands zu unterschreiben ist § 13 SchwbVWO	Unverzüglich nach Abschluss der Wahl 
9 Annahme der Wahl	
9.1 Schriftliche Benachrichtigung der gewählten Bewerber gegen Empfangsbestätigung § 14 Abs. 1 S. 1 SchwbVWO	Unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses 
9.2 Möglichkeit der Ablehnung der Wahl § 14 Abs. 1 S. 2 SchwbVWO	Binnen drei Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung



↓ Dieses Icon kennzeichnet, dass zu dieser Aufgabe hilfreiche Formulare beziehungsweise Checklisten zum Download zur Verfügung stehen unter bih.de/sbv-wahl.

Ereignis/Aufgabe	Frist
10 Bekanntmachung der Gewählten	
10.1 Zweiwöchiger Aushang mit Namen der Gewählten an einer oder mehreren geeigneten, den Wahlberechtigten zugänglichen Stellen § 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen 
10.2 Mitteilung der Gewählten durch den Wahlvorstand an den Arbeitgeber und an den Betriebs-/Personalrat; gegebenenfalls an die Konzern-, Gesamt-, Bezirks- oder Hauptschwerbehindertenvertretung (nicht vorgeschrieben) § 15 SchwbVWO	Unverzüglich, nachdem die Gewählten endgültig feststehen 
10.3 Mitteilung der Gewählten durch den Arbeitgeber an das Integrationsamt und die Agentur für Arbeit § 163 Abs. 8 SGB IX	Unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung (siehe Ziffer 10.2) 
11 Letzter Tag für die Anfechtung der Wahl beim Arbeitsgericht	
Im Geltungsbereich	
11.1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland, Schleswig-Holstein § 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX i. V. m. BetrVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwei Wochen bzw. 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11.2 des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) sowie des Landespersonalvertretungsrechts in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Thüringen, Sachsen § 177 Abs. 6 S. 2 SGB IX i. V. m. BPersVG oder Landespersonalvertretungsrecht	Zwölf Arbeitstage nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses
11.3 des Landespersonalvertretungsrechts in Brandenburg	Zehn Arbeitstage
12 Wahlunterlagen	
12.1 Vernichtung verspätet eingegangener (Briefwahl-)Freiungsschläge § 12 Abs. 2 S. 2 SchwbVWO	Einen Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses, wenn die Wahl nicht angefochten wurde, anderenfalls nach rechtskräftigem Abschluss des Anfechtungsverfahrens
12.2 Aufbewahrung der Wahlunterlagen durch die Vertrauensperson § 16 SchwbVWO	Mindestens bis zur Beendigung der Wahlperiode der gewählten Schwerbehindertenvertretung